



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Per Mail:

Kommunale Ausländerbehörden in Niedersachsen

Kommunale Leistungsbehörden nach dem AsylbLG

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Referat 24
(im Hause)

Bearbeitet von: Benjamin Goltsche
benjamin.goltsche@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64 - 12235 / Ukraine 2022

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
63 06

Hannover
08.03.2022

**Status von ukrainischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen in der
Bundesrepublik Deutschland**

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Lage in der Ukraine sowie daraus resultierender Fluchtbewegungen aus der Ukraine gebe ich Ihnen in Ergänzung meines Erlasses vom 23.02.2022 Hinweise für die asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Behandlung der nach Niedersachsen eingereisten bzw. einreisenden Personen. Diese betreffen insbesondere die Aufnahme und Registrierung sowie die leistungsrechtliche Behandlung.

Im Einzelnen:

1. Visumfreier Aufenthalt als sog. Positivstaater

Ukrainische Staatsangehörige dürfen sich für einen Kurzaufenthalt von maximal 90 Tagen visumfrei in allen Schengen-Staaten aufhalten (Artikel 4 EU-Visum-Verordnung). Diese Personen unterliegen keinerlei aufenthaltsrechtlichen Melde- oder Anzeigepflichten.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zur unbürokratischen Ermöglichung von legaler Einreise und Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und auch Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erlassen, die am 08.03.2022 im Bundesanzeiger verkündet werden und am 09.03.2022 in Kraft treten soll.

Die Verordnung soll rückwirkend zum 24.02.2022 Anwendung finden und ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG (siehe Näheres unter Nummer 3).

Die noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlichte Version der Verordnung liegt zu Ihrer Information bei (**Anlage 1**).

Soweit in Einzelfällen die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt bspw. zum Familiennachzug oder zur Arbeitsaufnahme vorliegen sollten, soll von der Regelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem „richtigen“ Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG) abgesehen werden.

2. Aufnahme nach § 24 AufenthG

Ziel ist es, aus der Ukraine vertriebene Personen nicht über ein förmliches Asylverfahren aufzunehmen, sondern auf Basis des § 24 AufenthG. Diese Vorschrift ermöglicht die vorübergehende Aufenthaltsgewährung in Fällen, in denen der EU-Rat die Aufnahme einer Personengruppe auf Grundlage der sog. [Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG](#) beschlossen hat.

Der hierzu erforderliche EU-Ratsbeschluss wurde am 04.03.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft (**Anlage 2**).

Seit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den im Beschluss genannten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass seit diesem Zeitpunkt die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können.

Das BMI hat hierzu folgende erste Hinweise zur Umsetzung gegeben:

a) Erfasster Personenkreis

Der Ratsbeschluss umfasst gemäß Art. 2 Nr. 1 die folgenden Personengruppen, die seit dem 24.02.2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

(a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

(b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und

(c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Dazu kommen nach Art. 2 Nr. 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist.

Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dies wird derzeit geprüft.

Die Europäische Kommission hat zugesagt, zur einheitlichen Anwendung in der Europäischen Union des der Interpretation zugänglichen Beschlusses in der nächsten Woche eine Handreichung zu veröffentlichen sowie Hinweise über die ukrainischen Aufenthaltstitel zur Verfügung zu stellen.

Die Ausschlussgründe des § 24 Abs. 2 AufenthG hindern die Erteilung des Aufenthaltstitels nur, wenn bei der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ggf. kann von der Ausländerbehörde eine Sicherheitsüberprüfung angestoßen werden.

Mit Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Ob für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise auch Klebeetiketten (§ 78a AufenthG) verwendet werden können, klärt das BMI noch.

b) Arbeitsmarktzugang

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Es kann auch hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, aber noch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, eine Beschäftigung aufgenommen wird.

c) Zugang zu Integrationskursen:

Derzeit vermittelt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG keinen Zugang zu Integrationskursen. Das BMI strebt an, diesem Personenkreis im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG den Zugang zu den Integrationskursen zu ermöglichen.

Das BMI hat zugesagt, weitergehende Hinweise zur Anwendung von § 24 AufenthG in Kürze zur Verfügung zu stellen. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

3. Registrierung und ed-Behandlung

Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit der o. g. Personenkreis ein Schutzgesuch äußert, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen.

Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise bzw. des aufgrund der Verordnung nach § 99 AufenthG erlaubten Aufenthaltes keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels

nach § 24 AufenthG registriert. Eine Erfassung im AZR nach § 2 Abs. 1 AZRG ist bereits zulässig, soweit der Aufenthalt einer Ausländerbehörde bekannt ist und voraussichtlich mehr als drei Monate betragen wird.

Grundsätzlich gilt: Wenn Geflüchtete ein Schutzbegehren äußern, stellt dies ein Asylgesuch nach § 16 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) dar. In der derzeitigen Situation kann sich nach Einschätzung des BMI die Äußerung eines Schutzbegehrens bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren. Die Schutzsuchenden sind grundsätzlich im etablierten Verfahren gemäß § 16 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Eine entsprechende EASY-Registrierung erfolgt auch, eine EASY-Weiterleitung in andere Bundesländer wird derzeit aber buchungstechnisch ausgeschlossen.

Ein Verfahren nach § 16 AsylG kommt aber nur für die Personen in Betracht, die die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) unmittelbar aufsuchen.

Personen, die bereits in einer Kommune aufhältig sind und dort untergebracht sind bzw. untergebracht werden können, sind nicht an die LAB NI zu verweisen, sondern von der zuständige Ausländerbehörde nach § 49 AufenthG zu registrieren und erkennungsdienstlich zu behandeln. Den betroffenen Personen ist eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen, dass sie als schutzsuchend registriert wurden (Anlaufbescheinigung). Die in diesem Verfahren grundsätzlich vorgesehene Weiterleitung an die LAB NI entfällt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ohnehin eine erkennungsdienstliche Behandlung im Umfang von § 49 Abs. 6a AufenthG (Aufnahmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken) bei allen Personen vorgeschrieben ist, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten sollen (§ 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG).

Das (weitere) Asylverfahren wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Hinblick auf die vorübergehende Schutzgewährung nach § 24 AufenthG nicht betreiben. Sobald Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG erteilt werden, ruht ab diesem Zeitpunkt gemäß § 32a AsylG ein möglicherweise vorher gestellter Asylantrag.

Es besteht keine Veranlassung, Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt es sich, Kopien davon zu fertigen.

4. Asylverfahren

Sollte der vom EU-Ratsbeschluss umfasste Personenkreis – unabhängig von dem zuvor dargestellten Verfahren – gleichwohl ein förmliches Asylverfahren durchführen wollen, sind sie im Rahmen der allgemeinen Regelungen an die LAB NI zu verweisen. Wird in diesen Fällen das Asylgesuch bei der Ausländerbehörde geäußert, ist vor der Weiterleitung an die LAB NI eine erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen (§ 19 AsylG).

5. Leistungsrechtliche Auswirkungen

Sobald ukrainische Staatsangehörige oder vom EU-Ratsbeschluss umfasste Drittstaatsangehörige irgendeine Art der Hilfsbedürftigkeit äußern, z. B. in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, etc. wird dies – wie dargestellt – als Asylgesuch gewertet. Sollte tatsächlich eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bestehen, ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Asylverfahren wird durch das BAMF zunächst nicht weiter betrieben, da grundsätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird. Dies entspricht auch den Vorgaben der zuständigen

Bundesbehörden (BMI und Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eine möglicher Rechtskreiswechsel im Bereich des Sozialrechts vermieden wird.

Sollte der vom EU-Ratsbeschluss umfasste Personenkreis anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und wird diese nach Prüfung der Voraussetzungen erteilt, ruht gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 AsylG das Asylverfahren. Bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit besteht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) AsylbLG ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sofern bei der ersten Vorsprache in der Kommune direkt ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wird und die Person grundsätzlich unter den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis fällt (vgl. 2. a)), ergibt sich im Falle der Hilfsbedürftigkeit ausnahmsweise bereits aus der dann zu erteilenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) AsylbLG. Dies dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und vermeidet in diesen Fällen das oben beschriebene fingierte Asylverfahren.

6. Verteilung

Die meisten ukrainischen Staatsangehörigen können sich zunächst visumsfrei frei in der Bundesrepublik Deutschland bewegen und auch in andere Staaten weiterreisen. Daher erfolgt einer Registrierung erst, wenn diese Menschen einen Aufenthaltstitel oder Unterstützungsleistungen beantragen. Da sich die Bundesrepublik Deutschland auf eine drastische Zunahme der Anzahl von Vertriebenen einstellen muss, bedarf es einer zunehmenden Koordinierung der Ankunft sowie der Verteilung der Ankommenden. Hierzu wird unter anderem für die Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland und einen geordneten weiteren Transfer in Niedersachsen am Messebahnhof Laatzen eine Hauptumschlagsbasis (sog. HUB Hannover) einrichtet.

Für die mit Zügen und Bussen an der HUB ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine erfolgt eine Vorerfassung. Alle Personen werden im unmittelbaren Anschluss an die Vorerfassung in andere Bundesländer weitergeleitet oder landesintern auf die niedersächsischen Kommunen aufgeteilt und dorthin zur Aufnahme und Unterbringung transferiert. Vor diesem Hintergrund sind alle Kommunen aufgefordert, sich auf eine massive Zunahme an Vertriebenen und die hierfür erforderlichen Unterbringungskapazitäten einzustellen.

Bis zur Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder eines förmlichen Asylverfahrens bleibt den Personen für die Dauer der Gültigkeit ihrer Visa eine eigenständig organisierte Weiterreise unbenommen.

Für Personen, die sich mit der Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG für ihren Verbleib in der niedersächsischen Kommune entscheiden, hat die Ausländerbehörde die Meldung über die vorgenommene Registrierung und ED-Behandlung (siehe Ziffer 3) an die LAB NI zu übermitteln. Aufgrund dieser erlässt die LAB NI die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 (niedersächsisches) Aufnahmegesetz (AufnG) und nimmt die Anrechnung auf die Aufnahmequote vor.

Ebenso sind Personen, die bereits in einer Kommune aufhältig sind und dort, z. B. bei Verwandten oder Freunden in Deutschland, untergebracht sind und für ihren weiteren Verbleib dort einen Titel nach § 24 AufenthG beantragen, nach der Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung (siehe Ziffer 3) der LAB NI zu melden. Auch für diese erlässt die LAB NI nach Meldung über die Registrierung die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 AufnG und nimmt die Anrechnung auf die Aufnahmequote vor.

Meldungen über die vorgenannten Registrierungen an die LAB NI erteilen Sie bitte an das Funktionspostfach zuweisung-ukraine@lab.niedersachsen.de.

Nach § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG haben die Personen ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt an dem in der Verteilentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG bestimmten Ort zu nehmen.

Weitere sich stellende rechtliche und administrative Auswirkungen werden derzeit zwischen Bund und Bundesländern erörtert. Weitergehende Hinweise werde ich schnellstmöglich an Sie weitergeben.

Die Aufnahme von ukrainischen Staatsangehörigen aus Anlass der russischen Invasion wird uns nur gemeinsam – Bund, Länder, Kommunen – gelingen. Angesichts der besonderen Lage danke ich Ihnen sehr herzlich für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Dr. Graf

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Ausländern

(Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)

A. Problem und Ziel

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union für Justiz und Inneres am 27. Februar 2022 über einen Beschluss nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates beraten. In Folge der großen Zahl der aus der Ukraine Vertriebenen könnte es zeitnah zu einem hohen Aufkommen an Einreisen und einem entsprechend hohen Antragsaufkommen bei den Ausländerbehörden kommen. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und den Vertriebenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Zudem werden die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie die Ausländerbehörden vor einer kurzfristigen Überlastung bewahrt. Außerdem dient die Verordnung dazu, Vertriebenen, die nicht ohne Weiteres sämtliche Voraussetzungen für den Grenzübertritt nach Deutschland erfüllen, die Einreise und den Aufenthalt zu erleichtern.

B. Lösung

Die vom Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und dem Ausbruch des Krieges am 24. Februar 2022 Betroffenen werden vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können den für die Zeit nach Außerkrafttreten dieser Verordnung erforderlichen Aufenthaltstitel nach der Einreise im Bundesgebiet einholen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

ENTWURF

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

(Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und in Verbindung mit § 99 Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 169 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt anlässlich des Krieges in der Ukraine infolge des Überfalls der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 die vorübergehende Befreiung von bestimmten Ausländern vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels und ermöglicht diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten dieser Verordnung erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet.

§ 2

Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Dies gilt auch für in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.

(3) Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(4) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung.

(5) Soweit der Regelungsgegenstand der Verordnung reicht, sind die Einreise und der Aufenthalt der in den Abätzen 1 bis 3 genannten Ausländer rechtmäßig. Die übrigen Vorschriften des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt.

§ 3

Titel einholung im Bundesgebiet

Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Befreiung nach § 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 23. Mai 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland vorübergehend Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union für Justiz und Inneres am 27. Februar 2022 über einen Beschluss nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates beraten. Es ist mit einer großen Zahl von Vertriebenen zu rechnen.

Ukrainische Staatsangehörige sind für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, im Besitz eines Visums zu sein, befreit, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den weiteren Aufenthalt ist der Besitz eines Aufenthaltstitels erforderlich. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und den Vertriebenen die Möglichkeit und erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Zudem werden die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie die Ausländerbehörden vor einer kurzfristigen Überlastung bewahrt.

Zudem erfüllt eine Reihe von ukrainischen Staatsangehörigen nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht, für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, im Besitz eines Visums zu sein. Die Voraussetzungen sind beispielsweise nicht erfüllt, wenn die Betroffenen nicht über einen biometrischen Pass verfügen. Zwar bestehen unter gewissen Voraussetzungen auch für diese Personengruppe Möglichkeiten, legal in die Europäische Union und nach Deutschland einzureisen, etwa im Wege der Visumerteilung an deutschen Auslandsvertretungen oder der Ausstellung eines Ausnahmevisums durch die Grenzbehörden von anderen Schengen-Staaten an den Außengrenzen. Die Verordnung dient dazu, auch diesem Personenkreis die Einreise und den Aufenthalt nach Deutschland zu erleichtern.

Zudem verlassen auch Ausländer die Ukraine, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates besitzen. Unter dieser Personengruppe befinden sich Staatsangehörige, die für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind und solche, die von dieser Pflicht nicht befreit sind. Auch diese Personengruppe ist von den Kriegsfolgen betroffen und ist von der Verordnung mitumfasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vom Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und dem Ausbruch des Krieges am 24. Februar 2022 Betroffenen werden vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen.

III. Alternativen

Die von der Regelung erfasste Personengruppe ist sehr heterogen. Für bestimmte Personengruppen existieren alternative Vorgehensweisen, die jedoch eine Verwaltungsentscheidung im Einzelfall erfordern und die daher nicht gleich geeignet sind, die drohende Behördenüberlastung zu verhindern.

Zwar können Ausländer, die visumfrei für einen Kurzaufenthalt nach Deutschland eingereist sind, nach Ablauf der 90 Tage auf Antrag im Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen einholen. Doch würde die zu erwartende Anzahl von Anträgen zu einer Überlastung der Ausländerbehörden führen. Auch ein vorübergehender Rückgriff auf die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist nicht möglich, da aus einem Umkehrschluss aus § 81 Absatz 4 Satz 2 AufenthG folgt, dass ein visumbefreiter Aufenthalt keine Grundlage für eine Fortgeltungsfiktion sein kann.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung ermöglicht eine zeitliche Streckung der zu erwartenden Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen langfristigen Aufenthalt und der Bearbeitung dieser Anträge durch die Ausländerbehörden. Durch die abstrakt-generelle Regelung der Möglichkeit der Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland werden die Ausländerbehörden von der Prüfung im Einzelfall nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 AufenthG entlastet.

Die Befreiung der Betroffenen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entlastet visumbefreit eingereiste Personen von der Beantragung einer Verlängerung des visumbefreiten Aufenthalts.

Eine Information der Betroffenen ist kostenschonend über die bestehenden Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere über die Internetseiten der öffentlichen Verwaltung, möglich.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Mai 2022 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift erläutert den Gegenstand der Verordnung.

Zu § 2

§ 2 regelt die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels.

Zu Absatz 1

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels umfasst Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), das heißt sowohl ukrainische Staatsangehörige als auch Staatsangehörige anderer Drittstaaten. Visumbefreiten Ausländern wird damit auch für den Fall eines Ablaufs ihres visumbefreiten Aufenthalts ein weiterer vorübergehender Aufenthalt ermöglicht. Nicht visumbefreiten Ausländern wird ebenfalls ein vorübergehender Aufenthalt ermöglicht sowie eine Einreise nach Deutschland ohne Visum. Um den Personenkreis der Vertriebenen zu erfassen, werden nur Ausländer befreit, die sich am 24. Februar 2022, dem Tag des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine, in der Ukraine aufgehalten haben und die seitdem in das Bundesgebiet eingereist sind. Ausländer, die über den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel verfügen, benötigen die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht.

Zu Absatz 2

Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, die sich aber vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, insbesondere etwa wegen Urlaubsabwesenheiten oder wegen Geschäftsreisen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ebenfalls befreit. Ihnen ist die Rückkehr in die Ukraine nicht zumutbar. Dies gilt auch für in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen. Damit sollen Personengruppen abgebildet werden, die mit Asylberechtigten und international Schutzberechtigten sowie mit Fällen nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG vergleichbar sind und aktuell ihre Reiserechte ausgeübt haben können. Eine Rückkehr in die Ukraine oder ihren Heimatstaat ist auch in diesen Fällen nicht zumutbar. Damit werden sowohl nicht-ukrainische

Staatsangehörige als auch Staatenlose erfasst. Staatsangehörige anderer Staaten benötigen diese Regelung nicht, da von ihnen regelmäßig erwartet werden kann, dass sie, ohne in die Ukraine zurückzukehren, in ihre Heimatstaaten zurückkehren.

Zu Absatz 3

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels umfasst ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Diesem Personenkreis ist es regelmäßig nicht zumutbar, zum Ende ihres Aufenthalts in die Ukraine zurückzukehren. Staatsangehörige anderer Staaten, die sich zum maßgeblichen Zeitpunkt im Bundesgebiet aufgehalten haben, benötigen die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels dagegen nicht.

Zu Absatz 4

Um lückenlos rechtmäßige Aufenthalte sicherzustellen, gelten die Befreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 rückwirkend seit dem Ausbruch des Krieges am 24. Februar 2022.

Zu Absatz 5

Soweit der Regelungsgegenstand der Verordnung reicht, liegen keine Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften vor. Im Übrigen wird klargestellt, dass die weiteren aufenthaltsrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Zu § 3

Ein für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden. Das Aufenthaltsrecht ermöglicht es nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 AufenthG von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen, wenn dieses aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall unzumutbar ist. Da eine Rückkehr in die Ukraine wegen des Krieges regelmäßig nicht zumutbar ist, wird diese Regelung abstrakt-generell getroffen. Satz 2 stellt vorsorglich klar, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch vor Ablauf der Befreiung möglich ist, etwa im Zusammenhang mit § 23 Absatz 2 AufenthG (jüdische Zuwanderung).

Zu § 4

Gemäß § 99 Absatz 4 Satz 2 AufenthG ist eine Verordnung, die als Ministerverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergeht, auf höchstens drei Monate zu befristen.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

ANLAGE 2**BESCHLÜSSE****DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES****vom 4. März 2022****zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 starteten russische Streitkräfte ausgehend von der Russischen Föderation, von Belarus und von ukrainischen Gebieten, die nicht von der Regierung des Landes kontrolliert werden, an mehreren Orten eine groß angelegte Invasion der Ukraine.
- (2) Infolgedessen sind beträchtliche Teile des ukrainischen Hoheitsgebiets nun Gebiete bewaffneter Konflikte, aus denen Tausende Personen geflohen sind oder immer noch fliehen.
- (3) Im Anschluss an die Invasion, durch die die Sicherheit und Stabilität Europas und der Welt gefährdet werden soll, verurteilte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste und betonte den massiven Verstoß gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Der Europäische Rat forderte Russland auf, die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb seiner international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, wozu auch das Recht der Ukraine gehört, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen. Der Europäische Rat erklärte ferner, dass die russische Regierung die volle Verantwortung für diesen Akt der Aggression trägt, der Leid und den Verlust von Menschenleben verursacht, und dass sie für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden wird. In Solidarität mit der Ukraine verabschiedete der Europäische Rat weitere Sanktionen, rief zu Vorbereitungsarbeiten auf allen Ebenen auf und ersuchte die Kommission, Notfallmaßnahmen vorzuschlagen.
- (4) Die Union hat die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger, die mit einer beispiellosen Aggression seitens der Russischen Föderation konfrontiert sind, entschlossen unterstützt und wird dies auch weiterhin tun. Dieser Beschluss ist Teil der Reaktion der Union auf den Migrationsdruck, der von der russischen militärischen Invasion der Ukraine verursacht wird.
- (5) Der Konflikt hat bereits Auswirkungen auf die Union, wozu auch gehört, dass sich während des Konflikts aller Wahrscheinlichkeit nach an ihren östlichen Grenzen ein hoher Migrationsdruck aufbaut. Am 1. März 2022 waren bereits mehr als 650 000 Vertriebene über Polen, die Slowakei, Ungarn und Rumänien aus der Ukraine in die Union gekommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen weiter steigen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

- (6) Da die Ukraine in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806^(?) aufgeführt ist, sind Staatsangehörige der Ukraine für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit. Ausgehend von den Erfahrungen nach der rechtswidrigen Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch Russland im Jahr 2014 und dem Krieg in der Ostukraine wird erwartet, dass die Hälfte der Ukrainer, die im Rahmen des für einen kurzfristigen Aufenthalt geltenden visumfreien Reiseverkehrs in die Union kommen, Familienangehörigen nachzieht oder eine Beschäftigung in der Union sucht, während die andere Hälfte internationalen Schutz beantragt. Je nach Entwicklung des Konflikts dürfte die Union den aktuellen Schätzungen zufolge mit einer sehr großen Zahl – möglicherweise zwischen 2,5 Millionen und 6,5 Millionen – Vertriebenen als Folge des bewaffneten Konflikts konfrontiert werden, wobei davon ausgegangen wird, dass zwischen 1,2 Millionen und 3,2 Millionen von ihnen internationalen Schutz beantragen. Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (VN) werden im schlimmsten Fall möglicherweise bis zu 4 Millionen Menschen aus der Ukraine fliehen.
- (7) Diese Zahlen zeigen, dass die Union wahrscheinlich mit einer Situation konfrontiert sein wird, die durch einen Massenzustrom von Vertriebenen aus der Ukraine gekennzeichnet ist, die aufgrund der militärischen Aggression Russlands nicht in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Aufgrund des voraussichtlichen Ausmaßes des Zustroms besteht auch eindeutig die Gefahr, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten die Einreisen nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen bearbeiten können.
- (8) Die VN haben einen dringenden humanitären Hilfsappell für den Schutz- und Hilfsbedarf in der Ukraine und einen Krisenplan zur Unterstützung der Flüchtlinge in der Region Ukraine auf den Weg gebracht, in dem genaue Angaben zur Zahl der in Not befindlichen Menschen und der im Rahmen der Hilfe zu unterstützenden Menschen gemacht werden.
- (9) Der Hohe Flüchtlingskommissar der VN begrüßte die von vielen Mitgliedstaaten bekundete Unterstützung für die Aktivierung des in der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehenen Mechanismus für einen vorübergehenden Schutz, um eine sofortige, vorübergehende Zuflucht in der Union zu ermöglichen und die Aufteilung der Verantwortung für die Menschen, die aus der Ukraine fliehen, unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (10) Als Reaktion auf diese Situation sollte das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt werden, damit ihnen vorübergehender Schutz gewährt wird.
- (11) Gegenstand dieses Beschlusses ist es, einen vorübergehenden Schutz für ukrainische Staatsangehörige einzuführen, die ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion russischer Streitkräfte, die an diesem Tag begann, vertrieben wurden. Zudem sollte ein vorübergehender Schutz für Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine eingeführt werden, die am oder nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden und die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine den Flüchtlingsstatus oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben. Ferner ist es wichtig, den Familienverband zu wahren und zu vermeiden, dass für einzelne Mitglieder derselben Familie ein unterschiedlicher Status gilt. Daher muss auch ein vorübergehender Schutz für Familienangehörige dieser Personen eingeführt werden, wenn deren Familie zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände bereits in der Ukraine anwesend und aufhältig war.
- (12) Ferner ist es angezeigt, für den Schutz von Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittländer als der Ukraine zu sorgen, die nachweisen können, dass sie vor dem 24. Februar 2022 aufgrund eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dieser Schutz sollte darin bestehen, dass entweder dieser Beschluss auf sie angewandt wird oder ihnen ein anderer angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird, über den jeder Mitgliedstaat selbst zu entscheiden hat. Personen, die um Schutz nachsuchen, sollten nachweisen können, dass sie die Zulassungskriterien erfüllen, indem sie den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die entsprechenden Dokumente vorlegen. Wenn sie die entsprechenden Dokumente nicht vorlegen können, sollten die Mitgliedstaaten sie auf das geeignete Verfahren hinweisen.
- (13) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten den vorübergehenden Schutz auf alle anderen Staatenlosen oder nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ausweiten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Zu diesen Personen könnten Drittstaatsangehörige gehören, die zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zu dem Massenzustrom von Vertriebenen geführt haben, kurzfristig in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben. Diesen

^(?) Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

Personen sollte die Einreise in die Union in jedem Fall aus humanitären Gründen gestattet werden, ohne dass von ihnen verlangt wird, insbesondere im Besitz eines gültigen Visums oder ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder gültiger Reisedokumente zu sein, um eine sichere Durchreise im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zu gewährleisten.

- (14) Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz auch weiteren Gruppen von Vertriebenen, auf die dieser Beschluss keine Anwendung findet, gewähren, sofern diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion, wie in diesem Beschluss angegeben, kommen. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten den Rat und die Kommission umgehend davon unterrichten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, die Ausdehnung des vorübergehenden Schutzes auf Personen in Erwägung zu ziehen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der Union befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.
- (15) Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten in einer Erklärung übereingekommen sind, dass sie Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht anwenden werden.
- (16) Der vorübergehende Schutz ist in der derzeitigen Situation das am besten geeignete Instrument. Angesichts der außerordentlichen Ausnahmesituation, einschließlich der militärischen Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation, und in Anbetracht des Ausmaßes des Massenzustroms von Vertriebenen sollte der vorübergehende Schutz es ihnen ermöglichen, in der gesamten Union harmonisierte Rechte in Anspruch zu nehmen, die ein angemessenes Schutzniveau bieten. Die Einführung des vorübergehenden Schutzes wird voraussichtlich auch den Mitgliedstaaten zugutekommen, da die Vertriebenen infolge der mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht unverzüglich internationalen Schutz beantragen müssen und sich folglich die Gefahr einer Überlastung ihrer Asylsysteme verringert, weil die Förmlichkeiten aufgrund der Dringlichkeit der Lage auf ein Minimum reduziert würden. Darüber hinaus haben ukrainische Staatsangehörige als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, nachdem ihnen die Einreise in deren Gebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen gestattet wurde. Auf dieser Grundlage können sie den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen, und ihrer Familie und ihren Freunden in den derzeit in der Union bestehenden beachtlichen Diaspora-Netzwerken nachziehen. Dies wird in der Praxis eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und so den Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme verringern. Sobald ein Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2001/55/EG erteilt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, zwar das Recht, 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in der Union zu reisen, sollte aber die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat. Dies sollte einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit nehmen zu beschließen, Personen, die nach diesem Beschluss vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Aufenthaltstitel zu erteilen.
- (17) Dieser Beschluss ist mit nationalen Regelungen für den vorübergehenden Schutz vereinbar und kann in Ergänzung zu diesen Regelungen angewendet werden, die als Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG gelten können. Wenn der Mitgliedstaat über eine nationale Regelung verfügt, die günstiger ist als die in der Richtlinie 2001/55/EG enthaltenen Regelungen, sollte der Mitgliedstaat diese Regelung weiter anwenden können, da in jener Richtlinie vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten für Personen, die unter den vorübergehenden Schutz fallen, günstigere Regelungen treffen oder beibehalten können. Sollte die nationale Regelung jedoch weniger günstig sein, so sollte der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die in der Richtlinie 2001/55/EG vorgesehenen zusätzlichen Rechte gewährt werden.
- (18) Die Richtlinie 2001/55/EG trägt der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gebührend Rechnung, da sie den Mitgliedstaaten ermöglicht, einen Vertriebenen vom vorübergehenden Schutz auszuschließen, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass die betreffende Person ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Instrumente begangen hat, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen für diese Verbrechen vorzusehen, dass sie vor ihrer Aufnahme in den Mitgliedstaat als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts außerhalb jenes Mitgliedstaats begangen hat oder dass sie Handlungen für schuldig befunden wurde, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten auch, einen Vertriebenen vom vorübergehenden Schutz auszuschließen, wenn triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats oder eine Gefahr für die Allgemeinheit im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.
- (19) Bei der Gewährung vorübergehenden Schutzes sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Zuge der Verarbeitung personenbezogener Daten der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Anforderungen des Besitzstands der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, eingehalten werden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (20) Dieser Beschluss sollte es der Union ermöglichen, die Aufnahmekapazitäten in den Mitgliedstaaten zu koordinieren und genau zu überwachen, um erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen und zusätzliche Unterstützung leisten zu können. Die Richtlinie 2001/55/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Benehmen mit der Kommission zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um die Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu erleichtern. Dies sollte über eine „Solidaritätsplattform“ geschehen, auf der die Mitgliedstaaten Informationen über ihre Aufnahmekapazitäten und die Zahl der Personen austauschen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen. Auf der Grundlage der Informationen, die einige Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration übermittelt haben, liegen die über die Aufnahmekapazität der in der Union ansässigen ukrainischen Diaspora hinausgehenden Aufnahmekapazitäten bei mehr als 310 000 Plätzen. Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs sollte die Kommission eine Koordinierungsrolle übernehmen. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren verschiedene Plattformen eingerichtet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten; davon ist das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration (gemäß der Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission ⁽⁴⁾) das am besten geeignete Netzwerk für die in der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vorgesehene Verwaltungszusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten sollten auch durch den Austausch relevanter Informationen im Rahmen der integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) ⁽⁵⁾ zu einem gemeinsamen Lagebewusstsein der Union beitragen. Gegebenenfalls sollte der Europäische Auswärtige Dienst konsultiert werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch eng mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der VN zusammenarbeiten.
- (21) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG sollte die Dauer des vorübergehenden Schutzes zunächst ein Jahr betragen. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b jener Richtlinie beendet, so verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr. Die Kommission wird die Lage ständig beobachten und überprüfen. Sie kann dem Rat jederzeit vorschlagen, den vorübergehenden Schutz zu beenden, da die Lage in der Ukraine die sichere und dauerhafte Rückkehr der Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, ermöglicht, oder dem Rat vorschlagen, den vorübergehenden Schutz um höchstens ein Jahr zu verlängern.
- (22) Für die Zwecke des Artikels 24 der Richtlinie 2001/55/EG ist die Bezugnahme auf den mit der Entscheidung 2000/596/EG des Rates ⁽⁶⁾ errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds als Bezugnahme auf den mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu verstehen. Alle Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen aus diesem Beschluss zu erfüllen, werden aus den Unionsfonds finanziell unterstützt. Über Notfall- und Flexibilitätsmechanismen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 können auch Mittel mobilisiert werden, um einen punktuellen Bedarf an Hilfsleistungen in den Mitgliedstaaten zu decken. Darüber hinaus wurde das Katastrophenschutzverfahren der Union ⁽⁸⁾ aktiviert ⁽⁹⁾. Im Rahmen dieses Verfahrens können die Mitgliedstaaten lebensnotwendige Güter für die Befriedigung der Bedürfnisse der Vertriebenen aus der Ukraine, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, anfordern und für die Bereitstellung dieser Hilfe eine Kofinanzierung erhalten.
- (23) Seit der Annahme der Richtlinie 2001/55/EG wurden mehrere Agenturen der Union eingerichtet bzw. die Mandate bereits eingerichteter Agenturen gestärkt. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zusammenarbeiten, um die Lage ständig zu beobachten und zu überprüfen. Darüber hinaus sollten Frontex, die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und Europol den Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Bewältigung der Situation ersucht haben, operative Unterstützung, auch im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses, leisten.
- (24) Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (25) Irland ist durch die Richtlinie 2001/55/EG gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

⁽⁴⁾ Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 26).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 28).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1).

⁽⁹⁾ Seit dem 28. Februar 2022 von der Slowakei.

- (26) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (27) Angesichts der Dringlichkeit der Lage sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Hiermit wird das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union festgestellt, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten.

Artikel 2

Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

(1) Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

(3) Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c gelten folgende Personen als Teil einer Familie, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war:

- a) der Ehegatte einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;
- b) die minderjährigen ledigen Kinder einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

*Artikel 3***Zusammenarbeit und Überwachung**

(1) Für die Zwecke des Artikels 27 der Richtlinie 2001/55/EG nutzen die Mitgliedstaaten das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration gemäß der Empfehlung (EU) 2020/1366. Die Mitgliedstaaten sollten auch durch den Austausch relevanter Informationen im Rahmen der Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) zu einem gemeinsamen Lagebewusstsein der Union beitragen.

(2) Die Kommission koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Aufnahmekapazitäten in jedem Mitgliedstaat und die Ermittlung eines etwaigen Bedarfs an zusätzlicher Unterstützung.

Zu diesem Zweck beobachtet und überprüft die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ständig die Lage unter Nutzung des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration.

Darüber hinaus leisten Frontex, die EUAA und Europol den Mitgliedstaaten, die um ihre Hilfe bei der Bewältigung der Situation ersuchen, operative Unterstützung, auch im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES
